

Haushaltssatzung der Stadt Ulm

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	535.034.905 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-542.662.120 €
1.3	<u>Veranschlagtes ordentlichen Ergebnis von</u>	<u>-7.627.215 €</u>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	<u>Veranschlagtes Sonderergebnis von</u>	<u>0 €</u>
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	-7.627.215 €
2.	im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	523.010.705 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-529.228.220 €
2.3	<u>Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von</u>	<u>-6.217.515 €</u>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	44.206.900 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-128.368.800 €
2.6	<u>Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von</u>	<u>-84.161.900 €</u>
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	-90.379.415 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	23.500.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-8.500.000 €
2.10	<u>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von</u>	<u>15.000.000 €</u>
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	-75.379.415 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **23.500.000 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

42.396.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

100.000.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 325 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.
der Steuermessbeträge.

Ulm,

gez.

Gunter Czisch
Oberbürgermeister